

Sechszehnter Titel

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen

Allgemeine Grundsätze.

- §. 1. Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthume gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze.
- §. 2. Sachen dieser Art, welche sich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ohne Einwilligung desselben von keinem Andern in Besitz genommen werden.
- §. 3. Unbewegliche Güter, auf welche noch niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden, sind ein Vorbehalt des Staats.
- §. 4. Ein Gleiches gilt von Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht zusteht.
- §. 5. Ferner von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freyheit leben.
- §. 6. Endlich auch von unterirdischen Schätzen der Natur, auf welche noch niemanden ein besonderes Recht verliehen worden.
- §. 7. Andere von Anfang an herrnlose, oder in der Folge herrnlos gewordene Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können, auch ohne besondere Einwilligung desselben, von Privatpersonen in Besitz genommen werden.

Erster Abschnitt

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Grundstücke

1) Von Grundstücken, die von Anfang an herrnlos sind.

- §. 8. Grundstücke, welche noch niemandes Eigenthum gewesen, kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen; oder auch an Andere, sowohl zum Eigenthum, als zur Nutzung, überlassen.
- §. 9. Wer das Eigenthum solcher Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muß einen Vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.
- §. 10. Wer ein solches Grundstück auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, so weit dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden.
- §. 11. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Cultur des Grundstücks verwendeten Kosten fordern.

2) Von verlassenen Grundstücken.

- §. 12. Wenn der Eigenthümer sein Grundstück verlassen, und dabey seinen Willen, sich desselben begeben zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend geäußert hat: so gilt von einem solchen Grundstücke eben das, was von ursprünglich herrnlosen Gütern verordnet ist.
- §. 13. Kann eine solche Willensäußerung nicht nachgewiesen werden; und ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt: so muß der Richter, auf das Anmelden des Fiskus, einen solchen Eigenthümer zur bestimmten Erklärung: ob er sich seines Eigenthums an das Grundstück begeben wolle, in einer nach den Umständen festzusetzenden Frist auffordern.
- §. 14. Verweigert der Eigenthümer diese Erklärung ungehorsamer Weise, oder zögert er damit beharrlich: so muß das Grundstück dem Fiskus, als herrnloses Gut, durch rechtliches Erkenntniß zugeschlagen werden. (Th. I. Tit. IX. §. 16. 17.)
- §. 15. Ist der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers eines solchen verlassenen Grundstücks unbekannt: so findet in Ansehung desselben eben das statt, was wegen des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen überhaupt verordnet ist. (Tit. XVIII. Abschn. I. Vm.)

Zweyter Abschnitt

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften

In welchen Fällen ein Nachlaß dem Staate als erblos anheim falle.

§. 16. Wenn ein Verstorbener niemanden hinterläßt, dem aus rechtsgültigen Willenserklärungen, oder vermöge der Gesetze, ein Erbrecht auf sein Vermögen zukommt: so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim.

§. 17. Wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe seyn kann oder will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird; und niemand vorhanden ist, welcher nach der Verfügung des Erblassers, oder nach Vorschrift der Gesetze, an seine Stelle treten könnte: so fällt die Erbschaft ebenfalls dem Fiskus anheim.

§. 18. Die bloße Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des gesetzlichen, oder durch Willenserklärungen berufenen Erben, giebt also dem Staate auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anspruch. (Th. I. Tit. XII. §. 36. sqq. §. 599. und 605. sqq.)

§. 19. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verbrechers, mit Ausschließung seiner Erben, von dem Staate eingezogen werde, bestimmt das Criminalrecht.

In wie fern das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, von Privatpersonen;

§. 20. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder andern Privatpersonen nur in so fern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate auf eine rechtsgültige Weise erworben zu haben.

§. 21. In wie fern jemand das Eigenthum einer gewissen bestimmten Verlassenschaft, mittelst der Verjährung durch Besitz, gegen den Fiskus erwerben könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen.

von milden Stiftungen;

§. 22. Milden Stiftungen bleibt ihr Successionsrecht auf den erblosen Nachlaß der darin erzogenen, oder bis an ihren Tod gepflegten Personen, gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verstorbenen die vorgeschriebene Bedeutung nicht geschehen ist. (Tit. XIX.)

von einem Gesellschafter ausgeübt werden könne.

§. 23. Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehrern gemeinschaftlich verliehen hat, und die Begünstigten in der Gemeinschaft geblieben sind: so wächst bey dem erblosen Abgange des Einen von ihnen, der Antheil desselben den übrigen zu.

Vom Aufgeboth erbloser Verlassenschaften.

§. 24. Ehe der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zueignet, müssen zuvor alle diejenigen, welchen daran ein Recht zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert werden. (Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq.)

Rechte und Pflichten des Fiskus in Ansehung eines solchen Nachlasses.

§. 25. Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen solchen Nachlaß, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben.

§. 26. Tritt der Fiskus nach §. 17. in die Stelle des die Erbschaft ausschlagenden, oder dazu nicht fähigen, oder nicht würdigen Testamentserben: so muß er aus dem Testamente alles leisten, wozu der ernannte Erbe, wenn derselbe wirklich Erbe geworden wäre, nach den Gesetzen verpflichtet seyn würde.

Rechte eines präcludirten Erben.

§. 27. Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurteil, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der

Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. (Tit. XVHI. Abschn. VIII. §. 847. sqq.)

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse.

§. 28. Besaß der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, wo verschiedenen Behörden das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, zukommt: so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§. 29. Ausstehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist.

Dritter Abschnitt

Vom Jagdregal

Begriff.

§. 30. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. (Th. I. Tit. IX. §. 107-175.)

Was jagdbare Thiere sind.

§. 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freyen Thierfanges sey, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 32. Im Mangel andrer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere, und wildes Geflügel, in so fern beyde zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

§. 33. Andre wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des freyen Thierfanges.

§. 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären, und andre dergleichen schädliche Raubthiere.

§. 35. Doch dürfen dergleichen Thiere (§. 33. 34.) in Wäldern und Jagdrevieren, von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

§. 36. Was für Arten der wilden Thiere weder gejagt, noch sonst eingefangen werden können, muß durch besondere Gesetze und Verordnungen ausdrücklich bestimmt seyn.

Hohe, mittlere, und niedere Jagd.

§. 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Phasanen, Auerhäne und Hennen gerechnet.

§. 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niedern Jagd.

Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen.

§. 39. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so, wie bey Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. (Tit. XTV. §. 26-35.)

§. 40. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beygelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

§. 41. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd.

§. 42. Wer sich also der hohen Jagd anmaßen will, der muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen.

§. 43. Wer aber *mit allen Jagden*, oder mit allen Arten der Jagden, oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit.

1) in Ansehung der Zeit der Ausübung.

§. 44. So weit als jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniß auf alle an sich erlaubte Arten, das Wild zu jagen, oder zu fangen, ausüben.

§. 45. Die Setz-, Schon- und Hegezeit aber muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

§. 46. Die Bestimmung der Schonzeit in Ansehung der verschiedenen Arten des Wildes, und die Ausnahmen in Ansehung einiger Arten desselben, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 47. Die Bestimmung dieser Zeiten in unmittelbaren landesherrlichen Jagdrevieren, hängt lediglich von der Festsetzung der Landespolizey-Instanz ab.

§. 48. Im Mangel andrer Bestimmungen, dauert die allgemeine Schonzeit vom Ersten März, bis zum Vier und zwanzigsten August.

§. 49. Alte und tragende rothe Thiere sind vom Ersten November, bis zum Vier und zwanzigsten August zu schonen.

§. 50. In Wäldern, wo hoch(!) Wild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden, nur vom Vier und zwanzigsten August, bis zum letzten October zuläßig.

§. 51. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt.

§. 52. Haselhäne können bis zum letzten April, Auerhäne bis zum letzten May, und Birkhäne bis zum Fünfzehnten Junius geschossen werden,

§. 53. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andre Zugvögel, sind nur in der Brutzeit, vom Ersten May, bis Vier und zwanzigsten Junius, zu schonen.

§. 54. Das Schießen junger Hasen, und der Einfang junger Schwäne, ist nur vom Ersten März bis Zwanzigsten Junius verboten.

§. 55. Bären, Wölfe, und andre schädliche Raubthiere, können zu allen Zeiten geschlossen werden.

§. 56. Auf Bären und Wölfe ist, auch in geschlossenen Zeiten, das Jagen mit Netzen und Durchtreiben der Leute zuläßig.

§. 57. Die Eyer von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden.

2) in Ansehung der Art der Ausübung.

§. 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.

§. 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern, und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der erstern, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Th. I. Tit. IX. §. 152. 153.)

§. 60. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf niemand verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft, und Hemmung des Wildwechsels, errichten; Einsprünge anlegen; oder die Grenzen nächtlich verlapen.

§. 61. Außer den Dohnen sind Schleifen und Schlingen, auch Garnsäcke, zur Einfangung des Federwildes, gänzlich verboten.

§. 62. Die Einfangung der Rebhüner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt.

§. 63. Doch muß von jedem Volke, oder von jeder Kette Hühner, so nur aus Neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; wenn aber das Volk mehr als Neun Stück

ausmacht, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden.

Von Hunden, auf fremdem Jagdreviere.

§. 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§. 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, bloß überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Gränze gelöset worden, sondern nur von ungefähr über die Gränze gelaufen sind: so können sie aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§. 68. Wie die Jagdcontraventionen zu bestrafen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben; und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt.

Vierter Abschnitt

Vom Bergwerksregal

A. Ueberhaupt.

Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschließend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §.(!) 73. und 74. ausgenommen sind.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bey Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. I. Tit. IX. §. 94. sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphy, Granit und Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70. zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bey Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 75. Fossilien, die kein Regale sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72. gehören, ohne besondere Erlaubniß aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

§. 76. Sie dürfen aber bey deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeygesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muß aber ausgemittelt seyn, daß dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschärfende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th. I. Tit. VIII. §. 30.)

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen seyn.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, ingleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Beliehene muß sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizey gemäß benutzen, und kann sich dabey der Aufsicht und Direction des Bergamtes nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bey Beschließung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besonderen Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272. sqq. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf niemand ohne Erlaubniß des vorgesetzten Bergamtes anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind; die in den umliegenden nicht über Drey Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muß unter Aufsicht des Bergamtes geschehen; und es muß darüber besondere Beleihung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muther eines Hüttenwerks soll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bey dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner, und dem Betriebe der Fabriken gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drey Stunden, oder Anderthalb Meilen, von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, daß mehrere, welche kein eignes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabey zu bestimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

Metallkauf.

§. 95. Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber, hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf.

§. 96. Bey andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freye Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit, inn- oder außerhalb Landes zu verkaufen, in so fern die Provincialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bey nachdrücklicher Strafe, außerhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent.

§. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bey.

§. 100. Es muß also von Bergprodukten, welche so wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelösete Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bey metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht weiden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältniß seines Zehent, mit bey.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, genießen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreyung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bey welchen diese Befreyung nicht statt findet.

Quatember- und Rezeßgeld.

§. 103. Außer dem Zehent, müssen die Beliehenen, von ihren gangbaren Gruben oder Stollen, ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld, zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104. Auch muß von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume, alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Rezeßgeld an das Bergamt abgeführt werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Rezeßgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt: so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

B. Wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann gleich andern niedern Regalien, von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. XIV. §. 24. sqq.)

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf solche Art zusteht, dem kommen alle darunter begriffenen Rechte des Staats zu, welche bey der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze, nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabey allemal der Oberaufsicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizey-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zu Entrichtung der §. 103. und 104. bestimmten Abgaben verbunden.

C. Verhältniß des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 109. Der Grundeigentümer muß an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muß er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muß für alles, was der Grundeigentümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten oder verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. VI. §. 7. geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muß der Eigenthümer sich damit begnügen, daß ihm die nach gedachter Vorschrift auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig genutzt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung, müssen die Beliehenen sich mit dem Grundeigentümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muß das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bey dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber bey den Berggerichten anzutragen.

§. 116. b) Hat jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen, in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

Erbkux.

§. 117. Dem Grundeigentümer wird ferner der Erbkux, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben.

§. 118. Dieser Erbkux kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräußert werden.

§. 119. Wer bey getheiltem Eigenthume den Erbkux erhalte, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. IX. §. 94., und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigentümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkux gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweyer Nachbarn zugleich; so wird der Erbkux zwischen beyden Grundeigenthümern verhältnißmäßig durch Erkenntniß des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbkuxes zu irgend einigem Beytrage, wegen der Kosten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muß er, nach Verhältniß seines Antheils an der Grube, den Erbkux übertragen helfen.

Recht des Mitbaues zur Hälfte.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beylegen.

§. 125. In solchem Falle muß er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drey Monathen, vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Läßt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er sich dessen in der Folge, zum Nachtheile der bauenden Gewerkschaft, oder des Staats, niemals wieder anmaßen.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer.

a) vom Bergwerkseigenthume überhaupt.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Außer diesen werden Zwey dem Grundherrn als Erbkux; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwey der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben so viel der Knappschafts- und Armencasse beygelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen; auch kann jeder Kux in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut, als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und genießen dabey mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insonderheit sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, von aller Confiscation, Abschöß- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bey Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen.

Unmittelbare Erlangung desselben.

Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnisschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sey denn, daß er selbst mit einem ältern Schürfscheine versehen worden.

§. 143. Schürfscheine sollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an: und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bey dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit zuvor bey dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beyde nicht vereinigen: so muß der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuß Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sey denn, daß nach Anleitung des Ersten Theils, Tit. VIII. §. 30. der Grundherr, durch Erkenntniß des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bey dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bey dem Schürfen nichts entdeckt; so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden, und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muß der Schürf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muß die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat außerdem eine Geldbuße von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb

eines gewissen Districts, vorzüglich vor allen Andern, verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muß er, bey Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bey dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Districts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt, zwey und vierzig Lachter Längenmaaß; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt, zwey und vierzig Lachter ins Gevierte; und auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, fünfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, außer seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaaß vermessen werden, zwölf Maaßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Felde Länge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt, und die nach gevierter Felde vermessen werden, zwanzig Maaßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden Baue gefaßt werden kann, bis zwölf hundert Maaßen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

Vom Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154. sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältnisse mehrerer Muther untereinander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bey auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frey gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Außerdem geht der ältere Muther dem Jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato(!) des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther, müssen mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblößen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schürf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen nach erfolgter Approbation die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins Freye gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreymal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehrern Theilnehmern seinen Beytrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblößt ist, muß dem Bergamte davon Anzeige

gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

Beleihung.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, daß es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freyen gelegen sey; so muß der Finder oder Muther binnen Vier Wochen, bey Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maaßen, in so fern der Finder oder erste Muther darauf nach §. 156. und 157. kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtigt, andern Baulustigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermessung.

§. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muß der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angränzende Gruben sind befugt, zu verlangen, daß der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabey nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloß von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feyerliche Vermessen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der altern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes, und zwar bey Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts; bey gevierten Feldern hingegen, über das Kreutz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, und von der andern Seite keine gegründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehn.

§. 179. Bey Maaßen steht es in dem Gutfinden des Beliehenen: ob er sie oberhalb oder unterhalb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bey dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerst entblößt wurde, und der Lehnträger muß den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunct.

§. 182. Entstehen Zweifel: ob dieser Schacht der wahre Ort des Fundes sey: so wird der Lehnträger, oder ein Vorsteher der Zeche, zur eidlichen Bestärkung auf den Rundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden: so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bey überfahrenen Gängen und Flötzen, bringt der Markscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maaßen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maaßen beliehen ist, muß diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende

Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bey Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beyden Saalbändern, und bey einem Flötze an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Vierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen, wenn sie aber aus der Vierung fallen, an dem Trum, welches der Lehnträger wählt.

Allgemeine Pflichten aus der Beleihung: fortwährende Benutzung;

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bey dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w. welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherrliche Freye; die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, außer wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube muß wenigstens mit Einem Berghauer und Einem Schlepper belegt seyn, die täglich Acht Stunden Eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, daß die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theiles seines Feldes, mit Einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muß wenigstens wöchentlich Drey Tage, jeden Tag Vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drey Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freye gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbau verliehene Wasser, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefaßt worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, daß das Bergamt die Zeche in Einer Woche dreymal, oder bey Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde; über diese Freyfahrung Registraturen aufnehme; und in dem Bergbuche anmerke, daß die Zeche in das Freye gefallen sey.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freyfahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bey vorgängiger Untersuchung gefunden hat, daß wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bey seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muß das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufens der Fristen müssen dennoch die geordneten Rezeßgelder nach §. 103. vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muß die Frist dem Beliehenen aufgekündigt, und ihm angedeutet werden, daß er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muß alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitem Anstand verliehen werden.

Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen; das ist: durch unwirtschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren; die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniß des Bergamtes verhauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritz darzwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdet werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verstürzen.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter, stehen lassen, verzimmern, oder verstürzen will, muß seinen Entschluß zuvor dem Bergamte ansagen, und die Besichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer außerdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, Lochsteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichtet, soll außer dem Schadensersatz nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniß der Umstände, seiner erwiesenen Bosheit, und der Größe des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiskus, verlustig erklärt werden.

Pflichten gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien, oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bey jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußzeche, ingleichen von einer Freybau oder Verlag erstattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bey einer Ausbeute-Zeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des Kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftscasse zur Last.

§. 217. Die Cur- und Begräbnißkosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschaftscasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Wittve eines Bergmanns hat das §. 215. bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftscasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Besondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bey Verleihung eines Stollen, zu Lösung fremder Zechen, wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst bestimmte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden; wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf, bey Verlust seines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts seinen Stollen weder mit größerm Ansteigen, noch auch die Wasserseige so treiben, daß in derselben Absätze oder Stufen (Gesprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniß zu Gesprengen soll, außer besondern Umständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniß wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe, und Fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Außer diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit beliehen ist.

§. 229. Will der Stollner außer diesen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muß er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniß erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniß zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern, vom Bergamte zu fordern, wenn er außerdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Forderung, an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreicht.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniß zu Lichtlöchern, muß das Bergamt das Bedürfniß des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniß zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muß er

dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bey Verlust seines Stolleneigenthums, verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung, von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens erhalten, wenn er die anstehenden Stollörter vom Bergamte verstufen läßt.

§. 237. Durch diese Verstufung wird des Stollners Befugniß zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222.) an diesem Orte aufgehoben; und er hat außer diesen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen; und unter mehrern Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloß schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verstuft, und entweder auf Belehnung (§. 238.) oder auf vorgängige Anzeige bey dem Bergamte (§. 240.) weiter getrieben worden ist; und weder der zweyte Stollner, noch die Gewerken entfernterer Gruben, denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen: so kann der Ort nochmals verstuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238. sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterläßt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muther, berechtigt, bey dem Bergamte darauf anzutragen, daß der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 245. Das Bergamt muß alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben vorschreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung verfahren.

§. 246. Aus der Verstufung Eines Stollenorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterläßt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verstufen zur lassen: so befährt das Bergamt den Stollen; verstuft die anstehenden Stollörter; und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für verlustig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind befugt, um diese Freyfahrung zu bitten.

§. 250. Hierbey haben die vorliegenden Gruben eben die bey verstuften einzelnen Stollenörtern §. 239. ihnen beygelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher auflässiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen sind, das

Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wassereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bey Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, daß er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung.

Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile, oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im Ersten Theile Tit. X. §. 6-20. von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bey dem Bergamte verlautbart; im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben; und ein neuer Gewährschein darüber gelöset werden.

§. 257. Bey dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bey Eintragung des Besitztitels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewißheit der von den Parteyen beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muß denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contract, worin ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden, beybringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 261. Bey freywilligen Veräußerungen von Bergtheilen, wovon noch Zubeußen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtet, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubeuße rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bey jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewährscheine vollständig ausgedrückt werden.

Vom Gesamteigenthume.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesamteigenthume besessen werden.

Wie es erlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, (der Lehnräger), muß sich vor dem Gegenbuche erklären, daß er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesamteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesamteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines

Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer.

§. 268. Die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich, sind nach dem unter ihnen bestehenden Verträge, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. XVII. zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnsträger ist Repräsentant der Gewerkschaft, in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung die Bewahrung und des Eigenthums betreffen.

§. 270. Besonders muß er bey der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muß aber auch für die gehörige Herbeyschaffung der Zubuße sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monathliche Anschnitte oder Spezialrechnungen, und nachher in eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmäßigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Ansehung der Zubuße.

§. 274. Die Zubuße wird von dem Bergamte, nach Erforderniß des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältniß der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubuße, eine neue Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muß.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134. bestimmten Freykuxen keine Zubußen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubuße, innerhalb Vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung, kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubußeinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gehörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergamte abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubuße, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubuße wiederum zum Besitze des einmal verlorenen Kuxes zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubuße auf die übrigen Mitglieder der

Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubeuße eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des §. 280. zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, daß sie die Beyträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann oder will; und können diese angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freye.

§. 287. Eben dies findet statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubeuße, (Retardat,) verloren haben.

§. 288. Alsdann muß das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken aufläßiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freyfahrt über die Hängebank gestürzt sind; ingleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobilienvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Freyfahrt, von der Grube geschafft sind, oder deshalb bey dem Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilligt ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muß der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubeuße, auf einzelne Bergtheile, geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. XX. §. 43. sqq. zu beurtheilen.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zubeußezeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Producten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitem Fortbaue der Grube: so ist eine Freybauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bey welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuß verbleibt, heißt eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubeußen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Cassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagsersstattung, noch Vertheilung von Ausbeute statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerke erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freykuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freykuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muß ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Bergleute.

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder, und Bruderssöhne, oder Dienstboten, bey derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

Des Schichtmeisters besonders.

§. 310. Bey jedem Berg- und Hüttenwerke und bey jeder Grube, muß ein Schichtmeister angestellt werden.

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachlässigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, daß ihre Schichtmeister wieder entsetzt werden, wenn sie selbige einer groben Nachlässigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XDI. §. 37. sqq. Anwendung.

§. 315. Besonders schließen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Producte der Grube, ingleichen die unbrauchbaren Inventariestücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise; in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beym Anschnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der

Belehnung verpflichtet sind.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht, nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wasser, u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, außer dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitte schon genehmigt, oder bey den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerke, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bey dem Anschnitte, oder bey der Durchsicht der Register, dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlaß, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bey dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe statt.

§. 323. Wenn wegen der Zubeße im Contracte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubeße, der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlags-Erstattung oder Ausbeute, bleibt, wenn sie auch noch im Zehenten vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bey dem Bergamte darauf geklagt: so kann der Verkäufer zurücktreten; in so fern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 97. sqq. Anwendung.

3) Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XX. §. 390. sqq. gültig verpfändet werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so muß die Verpfändung bey dem Bergamte verlaublich, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bey dieser Eintragung ist nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Zeche, in das Freye, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kömmt, und sich dazu kein Käufer findet: so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwey Drittel der Taxe, an Zahlungsstatt zugeschlagen werden.

§. 333. Der Gläubiger muß von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die Landesherrlichen

Gefälle, und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eignen Forderung, noch etwas übrig: so muß er diesen Ueberrest bey dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

4) Von Bergarresten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmern bey dem Bergamte statt.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerkes das Bergamt um die Verkümmern des Bergwerkseigenthums ersucht: so muß dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Außerdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen andrer aus dem Bergbaue herrührender Schulden, Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden: so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zubüße, ingleichen der Quatember und Receßgelder sorgen.

§. 340. Unterläßt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

5) Vom Concourse über Bergwerkseigenthum.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerkes Concourse entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen.

§. 342. Vielmehr muß darüber ein besonderer Liquidationsprozeß unter den Berggläubigern bey dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabey nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concourses zurückgerechnet;

2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;

3) der Zehent und andere Landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweyjährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concourses zurückgerechnet;

4) Der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;

5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;

6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;

7) Diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;

8) die mehr als zweyjährigen Rückstände der bey No. 3. benannten Landesherrlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muß selbiges an den Richter des allgemeinen Concourses, zur Verkeilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander;

Ueberhaupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken, oder Stollen, zur Förderniß, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht- Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige muthet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, daß sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

2) Mehrerer Gruben untereinander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bey dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bey der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaßen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung andrer Beliehenen, überschreiten.

§. 351. Auch die bey der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muß er genau beobachten.

Vom Alter im Felde,

§. 352. Alle Bergwerksbeleihungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwey Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen; (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern quer durchstreicht; (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweyer Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren; (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwey Gewerkschaften über den für beyde nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird, in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

Beweis des Alters im Felde.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, daß der Aeltere im rechtmäßigen und ältern Eigenthume des

Ganges, oder Flötzes und Feldes sey, woran er das Alter verlangt; und daß der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sey.

§. 360. Das rechtmäßige Eigenthum beruht auf gehrig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bey Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und erst nachher selbst Beleihung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punct außer demselben liegt: so hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Daß der Gang am streitigen Puncte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sey, worauf dem Aeltern das Alter zusteht, muß durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichen hängenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Bloße offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblößung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdrückt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdrückt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung: so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, daß daraus obige Umstände §. 359. sqq. klar sind: so muß besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eignen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187. durch Fortstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes, kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrenen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, daß der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrenen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der Beweisführende(!) Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführt erachtet: so muß er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bey der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, daß die Erfordernisse §. 359. sqq. vorhanden sind; und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig, so muß selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muß dem andern Theile, wenn er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte untersagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Untersuchung, der Bau durch besonders dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgestellt, der dazu nöthige Vorschuß, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muß, von beyden streitenden Parteyen nach §. 274. sqq. eingezogen; und der Ueberschuß bey dem Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne daß dem Gegentheile dabey ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils; jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377. erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamts über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bey Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amtes enthalten; in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert: so können die Parteyen auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

3) der Gruben gegen Stollen.

§. 383. Bey allem Auslenken im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniß geben soll.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue in verliehenem Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bey Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freyen Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniß des Bergamts benöthigt ist.

Allgemeine Stollenrechte.

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmäßig verliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstatten.

§. 388. Desgleichen den freyen Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge; und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eignen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, daß ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muß dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und den Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben; muß aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bey einem schon vorhandenen Stollen führen, sind

verbunden, nach Erkenntniß des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigne Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, daß der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne, oder sonst, solche Anstalten zu treffen, daß weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinem Stollen aufzunehmen, die daraufkommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu machen, daß ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, daß vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniß leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, daß er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstufen lassen. (§. 236. sqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beytrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beyträge der Gruben, geschwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beyträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beysteuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freye gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beyträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Außer diesen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern.

Stollenhieb.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen §. 227. brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in seinem Nutzen zu verwenden.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube, in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als einem Flügelorte bey dem Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muß er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes; und können die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den

übrigen Tiefsten treibt.

Vierte Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verläßt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabey nur Steiger- und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten; nicht aber die Kosten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfennig genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416. Gruben, welche dem Stollen den Vierten Pfennig geben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern.

Neunte.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze, und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehent verbleiben.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423. 424.) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde; je nachdem der Landesherrliche Zehent in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

Wassereinfall-Geld.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist; dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405. sqq. theilhaftig zu werden, muß der Stollen

a) Vom Bergamte gehörig verliehen, und

b) gesetzmäßig getrieben seyn;

- c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden,
- d) daselbst die Erbteufe einbringen, und
- e) den Gruben Wasser ab-, und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube, in solchem Stande seyn, daß die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniß des Bergamtes anders, als nach Vorschrift des §. 223-252. getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, daß der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423. c) und 424.) eingekommen ist, erhält er kein Neunte.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab-, und Wetter zuführt; aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, so weit als es durchschlägig ist, und von dem Stollen Wasser und Wetterlosung geschieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, daß der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so daß auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann; und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so daß sich die Wasser dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreyet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniß zu Gesprengen erhalten hat (§. 224.), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab-, und Wetter zuführt; dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in Zwey Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in Eines derselben eingeschlagen, so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter: so gebührt ihm zugleich von diesem das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist; die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauffallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu; also, daß die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht: so bekommt der Stollen von jener Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstuft und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab-, und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes, oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebühnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlornen Erbteufe, das Tiefste eines Zweyten Schachts oder Gebäudes erreicht; führt auch am letzern Orte die Wasser wirklich ab: so kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebühnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebühnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen; und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwände möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusetzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte bestätigt werden: so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freye gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebühnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusetzen.

Von Wasserschlotten.

§. 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, §. 383. sqq. findet auch in dem Falle statt, wenn jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt; damit die Wasser in gehöriger Erbteufe den vorliegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer oder anderer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlösung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbauet und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428. sqq. bestimmte Erbteufe auf den gelöseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405-423. bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten, und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehnten, betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung

stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnißmäßig festzusetzenden Beysteuern verbunden.

4) Der Stollen unter einander.

§. 453. Das Verhältniß mehrerer zusammentreffender Stollen, so wohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniß eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrem Stollen, wovon nur einer, nach den Erfordernissen des §. 423. gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweyter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

Von der Enterbung.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweyte Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neunten fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt.

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423. e) 427.)

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwey Stollen, die zugleich, gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden, erhalten beyde, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb, oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein; und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweyten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434. und 435. nur das halbe Neunte bekommt; der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, daß das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bey Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436. und 437. entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig, oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte,

durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vierten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen, an ganzem oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniß der Wasserhaltungs-Maschinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453. sqq. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungs-Maschinen und Stollen Anwendung.

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelt derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosungen verschafft werden; auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

5) der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

§. 472. Jedes Hüttenwerk genießt von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen, oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preise übersteigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen, oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das Landesherrliche Freye; und niemand darf ohne Genehmigung des Bergamts sich deren anmaßen.

§. 476. Den Eigenthümern stehet frey, ihre Zuschläge, Holz, und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von den zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen, an Metall auszubringen, und den Eigenthümern zu liefern schuldig sey, muß nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen, so muß in beyder Gegenwart, mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine Dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beyden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beyden ab: so muß der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beyden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.